

678 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Bautenausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Schemer, Mag. Kabas und Genossen betreffend ein Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft (137/A)

Die Abgeordneten Schemer, Mag. Kabas und Genossen haben am 20. März 1985 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Mit dem Bundesstraßengesetz 1971, BGBL. Nr. 286, wurde ein Bundesstraßengrundnetz in Wien festgelegt und damit die vorher bestandene weitgehende Ausklammerung Wiens aus dem Bundesstraßennetz beendet. Es konnten seither einige maßgebliche Bundesstraßenneubauten in Wien errichtet werden, wie insbesondere die Autobahn Südosttangente. Die bestehende Zweiteilung der Planung zwischen Bundesministerium für Bauten und Technik einerseits und Stadt Wien andererseits, wie sie sich auf Grund der Rechtslage im Bereich der unmittelbaren öffentlichen Verwaltung ergibt, erweist sich jedoch für die Planung und vor allem Realisierung einer Gesamtverkehrskonzeption der Bundesstraßen in Wien als nicht optimal.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die wichtigsten Bundesstraßenrelationen in Wien, die West einfahrt Wien, die Südeinfahrt Wien, der Wiener Gürtel und die Verbindung Grünbergstraße hinsichtlich einer grundsätzlichen Planung und nach deren Abschluß im Einvernehmen mit der Stadt Wien hinsichtlich der Ausführungsplanung und Errichtung der Straßen einer Kapitalgesellschaft, an der der Bund und die Stadt Wien beteiligt sind, übertragen werden. Hiemit wird der mit den bisherigen „Straßensordergesellschaften“ Arlberg Straßentunnel AG, Autobahnen- und Schnellstraßen AG (ASAG), Brenner Autobahn AG, Pyhrn Autobahn AG und Tauernautobahn AG erfolgreich eingeschlagene Weg weiterbegangen mit einer besonders für Wien konzipierten Gesellschaft, die — anders als die angeführten Straßensordergesell-

schaften — nicht nur die Ausführungsplanung und Errichtung, sondern insbesondere die grundsätzliche Planung durchzuführen haben wird. Die vorgesehene Gesellschaft bietet eine optimale Möglichkeit der Koordinierung und Realisierung dieser Maßnahmen.

Die Gesellschaft soll im übrigen nicht die Finanzierung dieser Maßnahmen durchführen, wie das bei den angeführten Straßensordergesellschaften über die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs AG (ASFINAG) erfolgt, sondern soll die erforderlichen Mittel vom Bund nach Bedarf zugewiesen erhalten.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1

Neben den bereits angeführten großräumigen Bundesstraßenplanungen werden auch die besonders dringlichen und schwierigen Abschnitte der A 22 Donauufer Autobahn zwischen Reichsbrücke und Knoten Kaisermühlen und der A 24 zwischen Knoten Kaisermühlen und Hirschstetten der Kapitalgesellschaft übertragen, da auch für diese beiden Abschnitte die angeführten grundsätzlichen Überlegungen voll Anwendung finden.

Zu § 2

Im Zug der weiteren Arbeiten der Gesellschaft, insbesondere in der großräumigen Planung, kann sich die Übertragung weiterer Bundesstraßenstrecken im Raum Wien an die Kapitalgesellschaft als notwendig erweisen, insoweit eine besondere Dringlichkeit besteht und eine Verbesserung des Planungs- und Ausführungsablaufes zu erwarten ist.

Zu §§ 3 und 4

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft wurde deshalb gewählt, um der Gesellschaft eine von der Verwaltung möglichst eigenständige Tätigkeit zu ermöglichen, wobei die Kontrolle nicht nur über den Aufsichtsrat, sondern auch durch die im § 4

normierten Anweisungs- und Auskunftsrechte bzw. -pflichten gewährleistet ist. Der Bund wird, da es sich bei der Planung und Errichtung der Bundesstraßen verfassungsmäßig um eine Bundesangelegenheit handelt (Art. 10 Abs. 1 Z 9 Bundes-Verfassungsgesetz), mit $\frac{3}{4}$, die Stadt Wien mit $\frac{1}{4}$ der Gesamtanteile an der Aktiengesellschaft beteiligt sein. Die Beteiligung der Stadt Wien ergibt sich insbesondere aus dem städtebaulichen Aspekt der grundsätzlichen Planung.

Zu § 5

Hier sind die Aufgaben der Gesellschaft angeführt, wobei darauf zu verweisen ist, daß in lit. c auch die Nebenanlagen der Bundesstraßen (Tankstellen und dgl.) von der Gesellschaft unmittelbar betreut werden. Die Erhaltung und der Betrieb der übertragenen Straßen erfolgt nicht durch die Gesellschaft, vielmehr werden diese Strecken nach Fertigstellung dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) in die Erhaltung übertragen.

Zu § 6

Der Bundesminister für Bauten und Technik wird entsprechend dem einvernehmlich mit ihm erstellten Finanzplan die entsprechenden Mittel der Gesellschaft zuweisen. Der Beitrag der Stadt Wien besteht in der kostenlosen Überlassung vorhandener Projektunterlagen.

Zu §§ 7, 8 und 9

Finanzielle Bestimmungen.

Zu § 10

Vollzugsklausel

Der Bautenausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 19. Juni 1985 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Vetter, Schemer, Lußmann, Hofer, Dr. Schwimmer, Mag. Kabas, Veleta, Schwarzenberger, Hesoun, Dipl.-Vw. Tieber und der Ausschusßobmann

Abgeordneter Dipl.-Kfm. Dr. Keimel sowie der Bundesminister für Bauten und Technik Dr. Übleis beteiligten, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Strache und Mag. Kabas mit Mehrheit angenommen.

Der erwähnte Abänderungsantrag der Abgeordneten Strache und Mag. Kabas sieht insbesondere abweichend vom Initiativantrag vor, daß der Bund die **Planung und Errichtung** der im Bundesstraßengesetz 1971 angeführten Strecken lediglich der Bundesautobahn A 22 Donauufer Autobahn im Abschnitt Wien/Reichsbrücke — Knoten Wien/Kaisermühlen (A 23, A 24) und der Bundesautobahn A 24 Autobahn Nordosttangente Wien im Abschnitt Knoten Wien/Kaisermühlen (A 22, A 23) — Wien/Hirschstetten einer Gesellschaft zu übertragen hat. Die im Bundesstraßengesetz 1971 angeführten Strecken der Bundesstraßenverbindung Westeinfahrt Wien, der Bundesstraßenverbindung Südeinfahrt Wien, der Bundesstraßenverbindung Wiener Gürtel und der Bundesstraßenverbindung Wien/Grünbergstraße sind der Gesellschaft zur **Planung** zu übertragen; der Bund kann dieser Gesellschaft auch den **Bau und Ausbau** dieser Strecken übertragen, insoweit eine besondere Dringlichkeit besteht und damit eine Verbesserung des Planungs- und Ausführungsablaufes zu erwarten ist. Diese Übertragung erfolgt jeweils durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Verordnung hat einen Bauzeit- und Kostenrahmen zu enthalten. Des weiteren wird der ursprünglich im Initiativantrag enthaltene Ausdruck „Kapitalgesellschaft“ durch den Begriff „Gesellschaft“ ersetzt; die Regelung des § 7 des Antrages wurde gestrichen.

Der Bautenausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 06 19

Strache
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel
Obmann

%

**Bundesgesetz vom xxxxx, betreffend
die Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs-
und Errichtungsgesellschaft für Wien**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bund hat die Planung und Errichtung der im Bundesstraßengesetz 1971, BGBI. Nr. 286, in seiner derzeit gültigen Fassung angeführten Strecken

- a) der Bundesautobahn A 22 Donauufer Autobahn im Abschnitt Wien/Reichsbrücke — Knoten Wien/Kaisermühlen (A 23, A 24) und
 - b) der Bundesautobahn A 24 Autobahn Nordosttangente Wien im Abschnitt Knoten Wien/Kaisermühlen (A 22, A 23) — Wien/Hirschstetten
- einer Gesellschaft zu übertragen.

(2) Der Bund hat weiters zur Planung die im Bundesstraßengesetz 1971, BGBI. Nr. 286, in seiner derzeit geltenden Fassung angeführten Strecken

- a) der Bundesstraßenverbindung Westeinfahrt Wien,
 - b) der Bundesstraßenverbindung Südeinfahrt Wien,
 - c) der Bundesstraßenverbindung Wiener Gürtel,
 - d) der Bundesstraßenverbindung Wien/Gründerbergstraße,
- dieser Gesellschaft zu übertragen.

§ 2. (1) Der Bund kann der in § 1 genannten Gesellschaft weiters den Bau und Ausbau der im § 1 Abs. 2 genannten Strecken übertragen, insoweit eine besondere Dringlichkeit besteht und damit eine Verbesserung des Planungs- und Ausführungsablaufes zu erwarten ist.

(2) Die Übertragung nach Abs. 1 erfolgt jeweils durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Verordnung hat einen Bauzeit- und Kostenrahmen zu enthalten.

§ 3. Die Gesellschaft nach § 1 ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zu errichten, deren

Anteile bei einem Grundkapital von 4 Millionen Schilling zu 75 vom Hundert dem Bund und zu 25 vom Hundert der Stadt Wien vorbehalten sind. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik.

§ 4. Der Bundesminister für Bauten und Technik ist berechtigt, der Gesellschaft Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen und Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Die Satzung hat die Organe der Gesellschaft zur Durchführung solcher Anweisungen und zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

§ 5. Die Gesellschaft hat im einzelnen folgende Aufgaben hinsichtlich der ihr übertragenen Strecken (§§ 1 und 2) zu erfüllen:

- a) die Ausarbeitung der Planung über die technische Konkretisierung der Projekte unter Berücksichtigung weiterer Ausbaustufen in Abstimmung mit anderen Bauvorhaben,
- b) die Präzisierung der Kosten und Erarbeitung von Finanzierungsplänen und Bauablaufplänen,
- c) die Errichtung der erforderlichen Bauten, Ausbauten und Nebenanlagen,
- d) die Übergabe fertiggestellter verkehrswirksamer Abschnitte von Bundesstraßen in die Erhaltung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung).

§ 6. Der Bund hat der Gesellschaft jährlich die Kosten der Planung und Errichtung für die ihr übertragenen Strecken sowie den Personal- und Sachaufwand nach einem von der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik und dem Bundesminister für Finanzen zu erstellenden jährlichen Finanzplan zu ersetzen. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus den für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen zweckgebundenen Mitteln. Die Stadt Wien überlässt der Gesellschaft unentgeltlich alle ihr gehörigen Projektunterlagen bezüglich der der Gesellschaft übertragenen Strecken.

§ 7. Die Gesellschaft ist von der Entrichtung der Körperschaftssteuer, der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital sowie den Abgaben vom Vermögen befreit.

§ 8. (1) Für die Bereitstellung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 3 ist im Bundesfinanzgesetz 1985 der finanzgesetzliche Ansatz 1/64292 „Straßengesellschaften; Anlagen (gesetzliche Verpflichtungen)“ zu eröffnen. Die Bereitstellung der Mittel für die Kosten gemäß § 6 hat im Bundesfinanzgesetz 1985 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/64298 „Straßengesellschaften — Aufwendungen“ zu erfolgen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Jahre 1985 den beim Ansatz 1/64298 anfallenden Mehrausgaben von höchstens 3 Millionen Schilling zuzustimmen und sie durch Ausgabenersparungen bei zweckgebundenen Ausgabenansätzen des Titels 1/642 „Bundesstraßenverwaltung“ zu bedecken.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1, 3, 4 und 5 der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich der §§ 2 und 6 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der §§ 7 und 8 der Bundesminister für Finanzen betraut.